S a t z u n g der Stadt Haan

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. November 1978

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 07.11.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Haan betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, das Straßenbegleitgrün, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege (einschließlich öffentlicher Treppen) sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch die kombinierten Geh- und Radwege.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Gehstreifen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Haan mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind so oft zu säubern, wie dies in dem zu dieser Satzung gehörenden Straßenverzeichnis festgelegt ist. In Fußgängerzonenbereichen und auf Plätzen ist vor den Häusern ein Gehstreifen von mindestens 2 m Breite zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite mindestens jedoch 1 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonenbereichen und auf Plätzen ist vor den Häusern ein Gehstreifen von mindestens 2 m Breite von Schnee freizuhalten. Bei Straßen ohne Gehwege ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs ein Streifen von 1 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Eis- oder Schneeglätte sind die Gehwege, die von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Streusalz oder andere auftauende Stoffe dürfen nur noch bei gefährlichen Gehwegstellen (z. B. Treppen, Passagen, steilen Gefällestrecken) oder in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Glatteis durch Regen, der auf gefrorenen Boden fällt) verwendet werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Haan erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne von Satz 3 auf, so gilt als zugewandte Grundstücksseite diejenige Grundstücksseite, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der turnusmäßigen Reinigung der Fahrbahn gemäß Festlegung im Straßenverzeichnis, ausgenommen bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

a) Anliegerstraßen
 b) Haupterschließungsstraßen
 c) Hauptverkehrsstraßen
 2,47 €/m Frontlänge
 2,07 €/m Frontlänge

Fußgängerzonenbereiche werden gebührentariflich den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt.

(5) Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) in

Priorität 1 - Dringlichste Winterdienststrecken
Priorität 2 - Wichtige Winterdienststrecken
Priorität 3 - Nachrangige Winterdienststrecken

0,67 €/m Frontlänge,
0,54 €/m Frontlänge,
0,31 €/m Frontlänge.

- (6) Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung wird die zweifache Gebühr nach den Absätzen 4 und 5 erhoben.
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Haan das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) in der zur Zeit gültigen Fassung gem. § 12 KAG NW sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das aufgrund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (PrGS. NW S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 189), erlassene Ortsstatut vom 12. Januar 1914 über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Haan außer Kraft. Die §§ 10 und 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Haan (Straßenordnung) vom 19.09.1969 werden zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos (§ 7 Abs. 2 StrReinG NW).

Einschließlich dem unter Gliederungsnummer 60.02 als Excel-Datei gespeicherten Straßenverzeichnis erstmals veröffentl. auf Anordnung vom 17.11.1978 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.11.1978; in Kraft ab 01.01.1979.

Letzte (43.) Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 09.12.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.12.2015; in Kraft ab 01.01.2016.